

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1) Der Verein führt den Namen "**DIE MAGISCHE ZEHN, Verein zur Pflege und Förderung der Zauberkunst in Niederösterreich**". Im folgenden **DMZ** genannt.
- 1.2) Der Verein hat seinen Sitz in A-3100 St. Pölten, Wagnergasse 9 (= Adresse von Fam. Herbert Dvoracek)
- 1.3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt:

- 2.1) die Pflege und Förderung der Zauberkunst, Weiterführung alter Überlieferungen, Bildung einer fachlichen Interessensgemeinschaft.
- 2.2) die Ausübung und Neuerschließung, sowie die laufende Vervollständigung aller Spezialgebiete der Magie,
- 2.3) die laufende periodische Abhaltung von Arbeitszusammenkünften für seine Mitglieder, sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches,
- 2.4) den Aufbau von Sammlungen einschlägiger Fachliteratur, sowie eines allen Mitgliedern zugänglichen Inventariums
- 2.5) die Pflege von Kontakten mit anderen Magischen Vereinigungen des In- und Auslandes.
- 2.6) die Erschließung von günstigen Bezugsquellen für fachliches Material,
- 2.7) die Zusammenstellung von Aufzeichnungen über gemeinsame Erfahrungen und Erfolge, bzw. Neuentwicklungen auf fachlichem Gebiet;
- 2.8) die regelmäßige Abhaltung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen verschiedenster Art,
- 2.9) die Vermittlung von magischen Darbietungen einzelner Mitglieder an interessierte Stellen und die Förderung der Zusammengehörigkeit sämtlicher, die Zauberkunst betreibenden, Vereinigungen und deren Mitglieder. (z.B.: die Abhaltung von nationalen und internationalen Kongressveranstaltungen).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als **ideelle** Mittel dienen

- 3.1) die Durchführung von Zusammenkünften und Vorträgen oder Workshops,
- 3.2) die Abhaltung von Gästeabenden,
- 3.3) die Einladung von Fachexperten zu Seminaren,
- 3.4) die Anlage von einschlägigen Sammlungen, sowie auch die Anlage eines technischen Fundus,
- 3.5) die Förderung des Interesses an der Zauberkunst und die fachliche Heranbildung, vor allem jugendlicher Interessenten an der Magie.

Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 3.6) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- 3.7) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- 3.8) öffentliche Förderungen und Sponsorbeiträge.
- 3.9) Die Höhe der Gebühren und Beiträge laut § 3 Punkt. 3.6 wird durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 4.1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sind bei der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 4.2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4.3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und die Magie ernannt werden. Ehrenmitglieder sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die eine Aufnahmeprüfung nach den Kriterien der DMZ - Aufnahmebestimmungen abgelegt haben. Eine Neuaufnahme in den Verein wird in folgender Form vorgenommen:
Als erstes muss die betreffende Person mindestens dreimal als Gast an Klubabenden teilnehmen. Dies dient zum Kennenlernen der Person und ihres künstlerischen Niveaus. Danach werden die Bestimmungen zur Aufnahme übergeben, besprochen und gemeinsam ein Termin für die Aufnahmeprüfung festgelegt.
- 5.1.1) Nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung wird die Aufnahme vorgenommen, die allerdings auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Diese eventuelle Verweigerung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.
- 5.2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
Ihre Aufnahme kann ebenfalls ohne Angabe von Gründen verweigert werden, (siehe § 5.1.1).
- 5.3) Nach Antrag des Vorstandes und durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung können auch Ehrenmitglieder ernannt werden, jedoch maximal bis zu einem Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder fungieren beratend.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis 30. November vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss bei einer Generalversammlung vorgenommen werden. Dieser Beschluss gilt als unwiderruflich. Dem ausgeschlossenen Mitglied muss die Mitteilung über seinen Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden. Sollte Uneinigkeit über den beantragten Ausschluss bei der Abstimmung in der Generalversammlung vorliegen, so ist das Schiedsgericht mit diesem Streitfall zu befassen. (Siehe § 15).

Ausschlussgründe sind:

- 6.1) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bei länger als sechs Monate nach Zahlungsaufforderung ausbleibender Zahlung, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist passiert. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.2) Grobe Verletzung anderer Mitgliederpflichten und der Bestimmungen der Vereins - Statuten, bzw. anderer vereinsinterner Bestimmungen.
- 6.3) Unehrenhaftes Verhalten und Schädigung des Vereinssehens.
- 6.4) Grober Geheimnisverrat und Schädigung der Interessen der Zauberkunst und ihrer Vereinigungen im Allgemeinen.
- 6.5) Auch die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Mitgliedschaften von außerordentlichen Mitgliedern kann aus den in den Punkten 6.1 bis 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- 7.1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2) Ordentliche Mitglieder haben bei der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.3) Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränktes Leserechte auf jegliche Vereinsdokumentationen.

Pflichten:

- 7.4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, im Interesse des Vereines zu handeln, seine Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen, bzw. aktiv zu unterstützen und mitzuwirken, bei der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben mitzuhelfen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.5) Alle Vereinsdokumentationen müssen streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen herkömmlich und auch elektronisch nicht weitergegeben werden.
- 7.6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.7) Internetauftritte und Auftritte in sozialen Netzwerken oder anderen Medien, sowohl vereinsintern als auch öffentlich, bedürfen vor der Veröffentlichung der schriftlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Personen.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1) die Generalversammlung (§ 9 und 10),
- 8.2) der Vorstand (§ 11 bis 13),
- 8.3) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- 8.4) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)

Die GV ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche GV findet ab 2020 alle zwei Jahre im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GVs sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (siehe §17.1) einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur GV sind mindestens drei Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich, (siehe §17.1) einzureichen.

Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die GV ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder persönlich eingeladen wurden und außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Steht diese Mitgliederanzahl nicht zur Verfügung, wird vereinbart, dass nach einer halben Stunde nach dem angesetzten Termin eine weitere GV einberufen wird, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Generelle Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel in nicht geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, Neuwahlen und etwaige Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Wunsch der GV können sämtliche Abstimmungen auch in geheimer Form erfolgen. Bei Stimmgleichheit der Abstimmungen mit einfacher Mehrheit hat die oberste Entscheidungsmöglichkeit der jeweilige Vorsitzende der GV.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 10.4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.5) Entlastung des Vorstandes;
- 10.6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 10.7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- 10.8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
- 10.10) Alle beschlossenen Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten, zu sammeln und der Vereinsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar:

- 11.1) dem Präsidenten,
- 11.2) seinem Stellvertreter (Vizepräsident),
- 11.3) dem Schriftführer,
- 11.4) seinem Stellvertreter,
- 11.5) dem Kassier,
- 11.6) seinem Stellvertreter,
- 11.7) dem Künstlerischen Leiter und
- 11.8) seinem Stellvertreter.

Personen mit dem Vorstand unterstützenden Aufgabenbereichen siehe §12 Punkt 12.7 bis 12.7.5

Der Vorstand wird von der GV gewählt.

- 11.9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein anderes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- 11.10) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (zwei Jahre) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 6.1 bis 6.5) und Rücktritt (Punkt 11.13)
- 11.12) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.9) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1) Erstellung des Jahresvoranschlages; Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes; des jährlichen Rechnungsabschlusses und der Rechnungslegung;
- 12.2) Vorbereitung der GV;
- 12.3) Einberufung der ordentlichen oder der außerordentlichen GV;
- 12.4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.6) Anträge zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern durch die GV.
- 12.7) Bestellung von, den Vorstand unterstützenden, Bereichs - Verantwortlichen. Das sind z.B.:
 - 12.7.1) der Archivar (für Inventar, Bibliothek und Videothek),
 - 12.7.2) der Verantwortliche für Jugendbetreuung,
 - 12.7.3) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - 12.7.4) der Verantwortliche in Sachen Ton- und Musikbetreuung.
 - 12.7.5) der Verantwortliche für Internet (Webmaster) und soziale Netzwerke
 - 12.7.6) und andere Verantwortliche nach Bedarf

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- 13.2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines einschließlich vermögenswirksamen Dispositionen bedürfen in der Regel zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und eines anderen Vorstandsmitgliedes, das entspricht dem "4 - Augen - Prinzip".
- 13.3) Zur Abwicklung des Tagesgeschäftes kann dem Kassier und / oder seinem Stellvertreter vom Vorstand eine Ausnahme vom "4 - Augen - Prinzip" erteilt werden.
- 13.4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines zusätzlichen Vorstandsmitgliedes das entspricht dem "6 Augen - Prinzip".

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in den Punkten 13.1 bis 13.3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Der Präsident führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand, kann bei besonderen Anlässen diesen Vorsitz allerdings auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Schriftführer führt die Protokolle der GV und des Vorstandes.

Auch diese Tätigkeit kann zu besonderen Anlässen auf andere Mitglieder übertragen werden.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

Generell gilt:

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des

- o Präsidenten, des
- o Schriftführers oder des
- o Kassiers

ihre Stellvertreter ein.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Punkt 13.1 bis 13.3 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 Zivilprozessordnung.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied binnen sieben Tagen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer GV und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Allgemeines, Abschluss und Übergang

- 17.1) In der Regel erfolgt der offizielle Schriftverkehr per Post. Wenn die Übermittlung an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene gesicherte Erreichbarkeit gegeben ist, dann ist der Schriftverkehr auch auf einem anderen Wege möglich.
- 17.2) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- 17.3) Mit Beschlussfassung dieser Vereins-Statuten verlieren die bisherigen Statuten des Vereines DMZ vom Jänner 2006 ihre Gültigkeit!

Sankt Pölten, im März 2020

Clubpräsident Patrick Stapfer

Vizepräsident Sirius Madjderei

Die Beschlussfassung dieser Statuten erfolgte bei der Generalversammlung des Vereines DMZ am 6. März 2020 im Gasthof Klingelhuber in Krems / Donau

Die behördliche Meldung in Form einer Statutenänderung erfolgte am 17. März 2020 bei der Vereinsbehörde in Krems / Donau. Die zukünftig zuständige Vereinsbehörde ist aufgrund des Vereinssitzwechsels die Landespolizeidirektion (LPD) St. Pölten.